

# Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Plattform „Pflegeplatzmanager“

## durch Rehakliniken (Nutzungsbedingungen)

Stand: 13.01.2021

### 1. Nutzungsgegenstand

Die Pflegeplatzmanager GmbH (i.F. als „PM“ bezeichnet) ist Anbieter der webbasierten IT-Plattform „Pflegeplatzmanager“ (i.F. als „PPM“ bezeichnet). Die Plattform PPM wird von PM betrieben. Die Nutzung der Plattform setzt voraus, dass ein Vertragsverhältnis mit Ihnen als Nutzer oder mit Ihrem Arbeitgeber besteht, auf dessen Grundlage Sie zur Nutzung der Plattform berechtigt sind.

### 2. Nutzungszweck

**2.1.** PPM ist ein Dienst, der das gemeinsam von Krankenhäusern und Nachsorgeeinrichtungen (Pflege- und Rehaeinrichtungen) angestrebte Ziel einer digitalisierten Optimierung des Entlass- und Nachsorgemanagements verfolgt. PM erleichtert auf IT-basierter Grundlage Krankenhäusern, Hilfesuchenden und Nachsorgeeinrichtungen das Verfahren zur Pflegeplatzsuche und damit im Kontext stehender Leistungen und Aufgaben. Der inhaltliche Abschluss eines Nachsorgevertrages und dessen konkrete Ausgestaltung obliegt den an der Pflegeplatzsuche beteiligten Parteien (Krankenhaus/ Hilfesuchenden/ Nachversorger) selbst außerhalb von PPM.

**2.2** Gegenstand der hiesigen Nutzungsbedingungen ist eine Beschreibung der Funktionalitäten von PM und der Pflichten des Nutzers.

**2.3** Der Nutzer nutzt die Plattform als Mitarbeiter oder Organ seines Arbeitgebers. Mit dem Nutzer selbst besteht kein Vertragsverhältnis mit PM. Der Nutzer ist gegenüber PM an die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Regelungen zur Nutzung von PPM gebunden.

### 3. Definitionen

*Nachversorger oder Nachsorgeeinrichtungen* im Sinne dieser für Rehaeinrichtungen geltenden Bedingungen sind alle Rehaeinrichtungen, die überwiegend Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 40 Abs. 1 SGB V erbringen (im Sinne dieser Nutzungsbedingungen als „Nachversorger“ oder „Nachsorgeeinrichtungen“ bezeichnet).

Ein *Hilfegesuch* im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist jede Mitteilung einer Klinik oder eines Nachversorgers, dass er einen (anderen) Nachversorger oder eine andere Leistung für einen „Hilfesuchenden / Betreuten“ sucht.

Als *Absender des Hilfesuchs* wird derjenige Erst- oder Nachversorger bezeichnet, der einen Hilfesuch bzw. eine Betreuungsanfrage für einen Hilfesuchenden/Betreuten (betroffene Person gem. Art. 4 Ziff. 1 DSGVO) über PPM aufgibt. Als Empfänger des Hilfesuchs wird derjenige Nachversorger bezeichnet, der ein Hilfesuch über PPM empfängt.

*Hilfesuchender* im Sinne dieser Bedingungen ist jede Person, die einen ambulanten oder stationären Hilfebedarf hat.

*Gesundheitsdaten* im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind die Daten des Hilfesuchenden, die der Absender eines Hilfesuchs in PM eingibt, um die Spezifikationen der begehrten Versorgung anhand der Eigenschaften und des Gesundheitszustandes des abzugebenden Hilfesuchenden zu beschreiben, soweit diese personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO darstellen.

*Vertragspartner* ist die Person (nat. oder jur.), mit der der Vertrag zur Nutzung von PM besteht. In der Regel ist dies eine Klinik oder ein Nachversorger.

#### **4. Funktionalitäten**

**4.1** PM bietet verschiedene Leistungen/Funktionalitäten innerhalb von PPM an, im Rahmen derer Vertragspartner ihrerseits unterschiedliche Rollen einnehmen können.

Das Leistungsangebot von PM gliedert sich gegenüber Nachversorgern in folgende zwei voneinander abzugrenzende Leistungsbereiche:

- Leistungsbereich I „Empfang des Hilfesuchs“ = „Aufnahmemanagement“
- Leistungsbereich II „Versand des Hilfesuchs“ = „Entlassmanagement“

**4.2** Im Rahmen des Entlassmanagements bietet PM dem Vertragspartner die Möglichkeit, durch das Nutzen der Funktion „Hilfesuch erstellen“ als Absender eines Hilfesuchs tätig zu werden; d.h. für einen eigenen Hilfesuchenden einen (anderen) Nachversorger zu suchen. Dieser Leistungsbestandteil von PPM umfasst die Möglichkeit der Eingabe von Hilfesuchendendaten in eine Abfragemaske, auf dessen Grundlage die Spezifikationen der begehrten Versorgung für die Empfänger ersichtlich werden und den Versand der

Suchanfrage an geeignete Empfänger (Nachversorger). Im Rahmen der Nutzung des Entlassmanagements ist PM Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) des Vertragspartners, für den der Nutzer das Entlassmanagement nutzt.

## **5. Ablauf der Pflegeplatzsuche**

**5.1** Aufgabe Hilfesuch: Absender eines Hilfesuchs (Krankenhäuser oder Nachversorger) geben auf Grundlage der für eine Versorgung relevanten Parameter Daten des betreffenden Hilfesuchenden (anonymisiert/pseudonymisiert) in die Plattform PPM ein.

Diese Daten werden in übersichtlicher und katalogisierter Weise als Hilfesuch durch PPM an (andere) Nachsorgeeinrichtungen (die Empfänger des Hilfesuchs) übersandt. Dies geschieht über eine katalogisierte Darstellung in dem Nutzerbereich der Nachsorgeeinrichtung.

Der Empfänger des Hilfesuchs erhält per E-Mail oder Push-Mitteilung Informationen über neu in dem Nutzerprofil eingestellte Hilfesuche, in denen die Eckdaten des Pflegeplatzbedarfes angegeben sind.

Die Nachsorgeeinrichtung kann auf dieser Grundlage prozessoptimiert und kurzfristig prüfen, ob die begehrte Versorgung angeboten werden kann.

**5.2** Beantwortung der Hilfesuchs: Der Empfänger des Hilfesuchs hat die Möglichkeit, über PPM nach Eingang der Anfrage eine Antwort direkt an den Absender des Hilfesuchs durch Anklicken der dafür vorgesehenen Buttons zu senden, ob die Versorgung auf Grundlage der übermittelten Spezifikationen angeboten oder nicht angeboten werden kann. Der Empfänger des Hilfesuchs ist zur Beantwortung eines Hilfesuchs nicht verpflichtet. Eine frühzeitige Bestätigung vorhandener Kapazitäten über die Antwortfunktion erhöht aber grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit einer Berücksichtigung dieser Mitteilung durch den Absender der Hilfesuchs.

**5.3** Vertragsverhältnis mit Hilfesuchendem: Durch Nutzung von PPM entsteht kein Vertrag und/oder kein vorvertragliches Schuldverhältnis mit dem Hilfesuchenden oder zwischen dem Absender eines Hilfesuchs und dem Empfänger des Hilfesuchs. Sowohl der Versand

eines Hilfesuches, als auch die über PPM erfolgte Antwort „Versorgung ist vorhanden“ ist freibleibend und führt zu keinem Vertragsschluss mit dem Krankenhaus, dem Nachversorger oder dem Hilfesuchenden. Jegliche Vertragsverhältnisse zwischen Krankenhäusern, oder Nachversorgern und etwaig anderen Versorgungsinstitutionen im Gesundheitswesen untereinander oder solche mit dem Hilfesuchenden sind zwischen den jeweiligen Parteien außerhalb der Plattform gesondert zu vereinbaren und inhaltlich auszugestalten.

## **6. Nutzerrollen / Anlegen von Nutzern**

**6.1** Es gibt verschiedene Kategorien von Nutzern mit unterschiedlichen Rechten. Dies sind der Organisationsmanager (OM), der Einrichtungsmanager (EM) und der Mitarbeiter.

**6.2** Der EM ist ein Administrator mit weitergehenden Rechten. Er ist ein vertretungsbefugter Leiter einer Einrichtung. Jeder Vertragspartner unterhält zwingend ein Nutzerprofil eines EM. Der EM kann alle Funktionalitäten von PM nutzen.

**6.3** Der OM ist dem EM grundsätzlich übergeordnet. Ein OM ist ein vertretungsbefugter Leiter mehrerer Einrichtungen. Er kann kein Entlass- und Aufnahmemanagement in seinem Profil selbst nutzen. Er ist berechtigt, andere EM-Profile und Mitarbeiterprofile anzulegen und das Berichtswesen zu nutzen. Das Anlegen eines OM obliegt ausschließlich PPM auf Grundlage eines gesonderten Vertragsverhältnisses (Vertrag zur Nutzung von PPM).

**6.4** Mitarbeiter können ausschließlich die Funktionalitäten Aufnahmemanagement und Entlassmanagement nutzen.

## **7. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung**

Voraussetzung für die Nutzung von PPM ist, dass der Nutzer hinreichend zur Vertraulichkeit belehrt und verpflichtet wurde. Dies hat über den Vertragspartner – in der Regel den Arbeitgeber des Nutzers – zu geschehen, der mit PM einen Vertrag zur Nutzung von PM geschlossen hat. Dem Nutzer wird eine Nutzung der Plattform im Hinblick auf die Funktionalität Aufnahmemanagement hiermit untersagt, sofern er nicht zur Vertraulichkeit im Umgang mit den über PPM erlangten Daten verpflichtet wurde.

## **8. Pflichten des Nutzers / Vertraulicher Umgang mit Daten**

**8.1** Bei der Nutzung von PM erlangte Daten sind vertraulich zu behandeln und nur vertragsgemäß zu verwenden. Es besteht keine Berechtigung des Vertragspartners oder des Nutzers, die Hilfesuche oder dort enthaltene Daten an Dritte - weder entgeltlich noch

unentgeltlich – weiterzugeben

**8.2** Der Vertragspartner (jeder Nutzer von PPM) hat bei der Nutzung des Entlassmanagements sicherzustellen, dass eine Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung der Daten über PPM besteht und eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch eine Eingabe in PPM in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der DSGVO und des BDSG, erfolgt.

**8.3** Es ist dem Nutzer untersagt, Versorgungsanfragen oder dort enthaltenen Daten oder Datensätze aus PPM zu exportieren.

**8.4** Alle Eintragungen im Nutzerprofil und beim Registrierungsvorgang sind so vorzunehmen und zu aktualisieren, dass diese zutreffend sind und der Wahrheit entsprechen.

**8.5** Jeder Nutzer der Nachsorgeeinrichtung hat in PPM eine zutreffende, ausschließlich vom Vertragspartner unterhaltene E-Mail-Adresse anzugeben. Diese Adresse ist aktuell zu halten und erforderlichenfalls im Nutzerprofil zu ändern.

**8.6** Die für ein Login in die Plattform erforderlichen Daten sind von jedem Nutzer streng geheim zu halten und dürfen nur durch ihn persönlich verwendet werden.

**8.7** Die Rechte an der Plattform, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, stehen uneingeschränkt PM zu. Der Nutzer hat kein Recht, die Plattform oder Zugangsdaten zur Plattform an einen unbefugten Dritten weiterzugeben, zu vertreiben, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen.

**8.8** Der Vertragspartner und der für ihn handelnde Nutzer räumt PM mit der Übermittlung der über das Entlassmanagement weiterzuleitenden Daten das übertragbare, nichtexklusive, zeitlich auf die Laufzeit der Nutzungsvereinbarung beschränkte Recht ein, diese Daten zu verarbeiten, soweit dies zum Betrieb der Plattform erforderlich ist. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt unentgeltlich.

**8.9** Die Plattform darf durch den Nutzer nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere hat der Nutzer

- Maßnahmen zu unterlassen, welche die Integrität und Betriebsbereitschaft der Plattform gefährden oder stören;
- über PPM nur solche Hilfesuche abzugeben oder zu bestätigen, zu denen tatsächlich die Bereitschaft eines Vertragsschlusses mit der jeweils anderen Partei (außerhalb von PPM) besteht. Insbesondere Bestätigungen einer Anfrage „ins Blaue hinein“ sind untersagt.